Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erlassen aufgrund

- Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI S. 458) geändert worden ist
- Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBI S. 335) geändert worden ist und
- § 2 Abs. 3 Buchst. c der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt" vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02. September 2015) geändert wurde folgende

Verordnung:

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt vom 28. August 2006 (AM Nr. 36 vom 06.09.2006, geändert am 05.11.2012, AM Nr. 46 vom 14.11.2012) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

- 1. § 13 wird erhält folgende Fassung:
 - "Nach Art. 66 Nr. 5 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt, oder
 - 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt, oder
 - 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.".
- 2. Die Sätze 3 und 4 des § 14 werden gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.